

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Hypnotisieren als Heilverfahren.**) Gracchus, ein angesehener Herr, frägt seinen Beichtvater, ob er das Heilverfahren, welches sein Arzt Scipio mit ihm eingeschlagen habe, fortsetzen dürfe. Dieser verspreche ihm Heilung durch Hypnose. Dieselbe wird des Näreren in folgender Weise bewerftstellt: Scipio hält dem Gracchus einen Ring vor die Augen, spricht verschiedene Sprüche über ihn und vom Verschwinden der Krankheit, streicht sanft mit der Hand ihm über Gesicht und Brust; so wird Gracchus in Schlaf versenkt, aus welchen ihn später Scipio aufweckt. Dieses Verfahren soll zwei Monate lang täglich fortgesetzt werden. Es fragt sich: 1. Ist Hypnotisieren überhaupt erlaubt? 2. Was ist im vorliegenden Falle dem Gracchus zu antworten?

Erörterung: 1. Hypnotisieren heißt nichts anderes, als in den sogenannten magnetischen Schlaf versetzen. Vom moralischen Standpunkt ist also über Hypnotisieren im allgemeinen dasselbe zu sagen, was seit Decennien und länger schon über die Anwendung des „animalischen Magnetismus“ gesagt worden ist und gesagt werden muss. Die Beurtheilung seitens des hohen Tribunals der heiligen römischen Inquisition ist in einer Reihe moraltheologischer Lehrbücher mitgetheilt, beispielshalber Gury I n. 280—281, Lehmkuhl I n. 361, Aertnys lib. III n. 28. Das praktische Urtheil über einen jeweilig vorliegenden Fall hängt von den Wirkungen ab, welche unmittelbar erzielt werden und von der Art und Weise, wie sie erzielt werden. Sind diese Wirkungen und die angewandte Art und Weise derart, dass alles als ein rein natürlicher Vorgang erklärt werden kann, dann kann man das Verfahren nicht als an sich unerlaubt hinstellen; deutet aber irgend etwas genügsam auf Aberglauen, das heißt, die Dazwischenkunft des bösen Feindes, hin, dann muss das Verfahren durchaus verboten werden; bleibt die Sache wirklich zweifelhaft, dann ist mindestens von der Weiterführung des Verfahrens abzurathen, keineswegs aber dasselbe statthaft ohne ernsten Protest gegen teuflische Einmischung.

2. Sehen wir uns daraufhin die Sachen des vorgelegten Falles an, so möchte ein allmähliches Einschlafen durch Fixieren des Blickes auf einen bestimmten glänzenden Gegenstand, durch sanftes Bestreichen des Gesichtes oder anderer Körpertheile als eine ganz natürliche Folge angesehen werden dürfen. Mag es auch magnetischer Schlaf sein; mag derselbe, mit oder ohne Grund, als heilsam zur Hebung gewisser Krankheiten ausgegeben werden: auch das beweist keineswegs mehr als natürliche Wirkung und Wirkungsweise. Geht man also nicht zu andern wunderlichen Dingen über oder zur Abhängigkeit des innern Willens des Patienten vom magnetisierenden Arzte: so kann bis da nicht auf etwas Unerlaubtes geschlossen werden.

Bedenklicher ist die Anwendung der Sprüche, welche Scipio vornimmt. — Es sind keinesfalls Gebete, welche von Gott eine sichere Heilung und Wirksamkeit der sonstigen angewandten Mitteln erfreuen wollen; sie sollen also aus sich wirken. Eine aus sich ihnen angepaßte Wirkung könnte höchstens darin liegen, daß sie durch ihren Inhalt und durch die Communicationsweise die Aufmerksamkeit des Patienten noch mehr festbannten auf die Beobachtung des Ringes und das einschläfernde Bestreichen des Arztes. Bestimmt in Formeln kann es dazu sicher nicht bedürfen. Ist daher Inhalt und Form der Sprüche und der Ansprache so, daß die bezeichnete Wirkung ausgeschlossen erscheint, oder wird der Nachdruck auf bestimmte Formeln, vielleicht noch gar unverständliche Formeln gelegt: dann läßt sich eine natürliche Wirkung gar nicht denken; die Wirkung, welche eintreten oder erwartet würde, müßte auf die Dazwischenkunst des bösen Feindes zurückgeführt werden, und die Anwendung dieses Mittels wäre unzweifelhaft zu verbieten.

Desgleichen wäre unzweifelhaft die Sache zu verbieten, wenn sich die Wirkungen der sogenannten weitern Stufen des Magnetismus, Hellssehen und dergleichen einstellten, oder wenn der Patient sich willenlos in die Willensgewalt des Hypnotiseurs übergeben müßte, oder wenn die stattfindenden Berührungen nicht mehr in den Grenzen der Ehrbarkeit blieben.

3. Praktischer Bescheid an Gracchus. Allein, da von diesen Umständen geschwiegen wird, sie also für unsere Beurtheilung als nicht bestehend angenommen werden müssen, so haben wir praktisch dem Gracchus nur dies zu antworten:

1. Weil heutzutage mit dem Magnetisieren und Hypnotisieren soviel Unfug getrieben wird, ist es an sich nicht räthlich, sich dieser hypnotischen Heilmethode zu bedienen. 2. Die Anwendung der Sprüche muß jedenfalls untersucht und je nach Befund absolut untersagt werden: wenn dann der Arzt auf deren Anwendung noch bestände, so wäre seine ärztliche Hilfe entschieden zu verlassen. 3. Geschicht nichts weiteres, als die Fixierung des Ringes von Seiten des Patienten, und das Bestreichen des Gesichtes und der Brust durch den hypnotisierenden Arzt: dann kann die so herbeigeführte bloße Hypnoze nicht gerade als unerlaubt gelten. Ein Anzeichen teuflischer Einmischung liegt nicht vor, auch kein positiver Anhalt, eine derartige Einmischung zu vermuthen; darum kann man auch einen positiven Protest gegen eine solche, wenn auch anrathen, doch nicht zur eigentlichen Pflicht machen.

Eraeten.

P. Augustin Lehmkühl S. J.

II. (Verleitung zu materieller Abgötterei und Consecration einer nicht auf dem Altarstein befindlichen Hostie.) In einer gewissen Pfarrei wird jedes Jahr das Fest des Kirchenpatronen feierlich begangen, und während des Hoch-